



HWG Saale-Orla e.V., Architekt Frank Sieber  
Pößnecker Str. 30, 07389 Ranis

Thüringer Innenministerium  
Prof. Dr. jur. Peter M. Huber  
Postfach 90 01 31

99104 Erfurt

Haus- Wohnungs- und  
Grundstückseigentümergeverein  
Saale - Orla e.V.

Architekt Frank Sieber  
Pößnecker Str. 30  
07389 Ranis

Telefon: 03647 / 423791  
Fax. 03647 / 502985  
www.hwg-saale-orka.de

15.03.2010

Sehr geehrter Herr Innenminister,

die Unzufriedenheit der Grundstückseigentümer wächst in der Bundesrepublik weiter über die andauernde Diskussion zur Erhebung von Kommunalabgaben und deren Ungleichbehandlung in den einzelnen Bundesländern. Seit Jahrzehnten werden den betreffenden Gesetzen und Satzungen widersprochen, es wird gestritten und geklagt, Satzungen werden gekippt, „geheilt“ oder aufgehoben.

Aus diesen Grund freuen wir uns, dass im Zuge dieser Unzufriedenheit der Haus- und Grundstückseigentümer der Thüringer Landtag festgelegt hat, über das Kommunalabgabengesetz als Grundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bzw. Kommunalabgaben erneut zu diskutieren.

Hierzu wurden bereits verschiedene Gutachten, wie das Rechtsgutachten des Prof. Dr. Michael Brenner vom 29.12.2009 sowie das Gutachten von Prof. Ferdinand Kirchhoff aus dem Jahr 2004 erarbeitet. Eine endgültige Überarbeitung des Kommunalabgabengesetzes steht jedoch noch aus.

Um dem Aufruf zu folgen, aktiv an der Ausarbeitung eines neuen Kommunalabgabengesetzes mitzuarbeiten, wollen wir, der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergeverein Saale-Orla e.V. (HWG Saale-Orla e.V.) dazu Stellung nehmen.

Aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus ist nach unserer Auffassung die einseitige Belastung der Haus- und Grundstückseigentümer durch Kommunalabgaben in verschiedenen Bereichen, wie Straßenausbau und der Abwasseranlagen, nicht nachvollziehbar.

Hierzu folgende Stichpunkte:

1. Das wesentliche Merkmal der „besondere Vorteil“ lt. Gesetz zur Erhebung von Kommunalabgaben ist für den Thüringer Haus- und Grundstückseigentümer nicht gegeben. Der Marktwert der Immobilien fällt ins Bodenlose, die Bevölkerungsstatistik zeigt einen weiteren Bevölkerungsschwund von bis zu 30 % auf, Arbeitsplätze sind rar und weitgehend unterbezahlt. Dadurch werden die Eigentümer finanziell überbelastet, um das Vorhalten, Instandhalten und

Erneuerung einer Infrastruktur für Bevölkerungsteile zu sichern, die nicht mehr existent sind oder sein werden.

2. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind alle Bürger, auch Grundstückseigentümer, gleich zu behandeln. Wie soll der Eigentümer dies nachvollziehen. Denn nach der gegenwärtigen Rechtslage wurden in Baden-Württemberg Mitte der 90er Jahre die Straßenausbaubeiträge gesetzlich abgeschafft. In Bremen und Hamburg gibt es keine gesetzlichen Regelungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Im Saarland und Sachsen haben die Gemeinden ein Ermessen, ob und in welcher Höhe sie Straßenausbaubeiträge erheben wollen.

3. Gleichzeitig kann die einseitige Verantwortung und die Kostenübertragung für die Herstellung und Verbesserung dieser öffentlichen Einrichtung nur auf die Grundstückseigentümer generell nicht nachvollzogen werden, da diese Anlagen doch der Allgemeinheit dienen und nicht nur durch die Bürger der Bundesrepublik, sondern auch Bürgern anderer EU-Staaten zur Verfügung steht. Eine Vereinheitlichung im Sinne des EU-Rechtes ist bisher nicht bekannt.

4. Es wird in verschiedenen Gemeinden und Städten eine willkürliche Festlegung der Abgabenhöhe auf die maximale mögliche Höhe vollzogen, um die zusätzliche Belastungen der Gemeinden auf die Bürger bzw. Grundstückseigentümer abzuwälzen. Es werden wissentlich die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes und der Landesregierung, siehe Kommentar bzw. Präambel zum Kommunalabgabengesetz, außer Kraft gesetzt, in denen es heißt, der Bürger darf keine Einbußen verspüren und die Erhebung der Gebühren soll verträglich sein.

5. Die volle Ausschöpfung der Kommunalabgaben führt zu einer indirekten Enteignung der Eigentümer von Haus und Grund. Die Folgen sind weitere Sozialfälle sowie zusätzliche, staatliche und kommunale Kosten im Zuge der Altersversorgung und Betreuung. Ein weiteres Kriterium ist der volkswirtschaftliche Schaden, der zwangsläufig entsteht, da die Hauseigentümer bei den örtlichen Betrieben und Unternehmungen mangels Kapital keine zusätzlichen Kosten für Reparaturen, Instandhaltung oder Investitionen an ihren noch eigenen Objekten aufbringen können. Dringend notwendige Investitionen in die Sanierung der Bausubstanz und in energetische Modernisierungsmaßnahmen werden für viele Hauseigentümer unmöglich.

6. Weiterhin stellt die Vorgabe des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Bevormundung bzw. einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden dar. Eine positive Standortentwicklung sowie die damit gegebenen Möglichkeiten auch dem Wegzug von Einwohnern aktiv entgegen zu wirken, wird durch den Beschluss einer Zwangsbestimmung vertan. Wir alle wollen das Land Thüringen weiter voranbringen. Ein Standortvorteil bietet der Verzicht auf Kommunalabgaben ohne Zweifel. Die Außenwirkung in der Thüringer Öffentlichkeit, auch auf die Bevölkerung anderer Bundesländer, wird ohne Zweifel als besonders positiv zu bewerten sein.

7. Außer beim Abwasser werden sämtliche leitungsgebundenen Medien lediglich nach kalkulierten Kosten, in denen Bereitstellung und Lieferung berücksichtigt sind, abgerechnet. Für Gas- u. Elektroversorgung, Telekom, Kabel Deutschland, Trinkwasser etc. werden keine Beiträge einzelner Bevölkerungsgruppen für den Bau von Leitungen erhoben, nur für das Abwasser. Dies ist nicht im Sinne der Gleichheitsbehandlung zu sehen und muß dringend geändert werden.

**Aus diesen vorgenannten Gründen lehnen wir eine Finanzierung von Kommunalabgaben für Straßenbau und Abwasseranlagen durch die Grundstückseigentümer ab und wir werden uns auch weiterhin für die Gleichbehandlung aller Bürger einsetzen. Dass dies möglich ist zeigt z. B. die Abschaffung der Beiträge für den Bereich der Trinkwasserversorgung. Zur Gleichbehandlung gehört natürlich auch die Erstattung bereits bezahlter Straßenausbau- und Abwasserbeiträge. Hier sollten praktikierbare Wege überlegt werden, z.B. Umwandlung in Bürgerdarlehen oder Verrechnung mit zukünftigen Steuern u. Abgaben.**


Ziel der Änderung des Kommunalabgabengesetzes muss sein, Gleichheit, auch in finanzieller Hinsicht, unter allen Nutzern und in der Bevölkerung. Die kommunale Selbstbestimmung und die Umlage der Kosten auf Verbrauchsabgaben (Abwasser) bzw. kommunal finanzierte Straßen stellen bei der Bevölkerung vertrauensbildende Maßnahmen einer bürgergerechten Landesregierung dar.

Wir würden uns freuen, wenn wir in dem nächsten Entwurf zum Kommunalabgabengesetz unserer Hinweise wieder finden können.

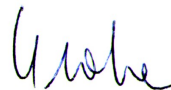
Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Haus-, Wohnungs- und  
Grundstückseigentümergeverein Saale-Orla e.V



Frank Sieber  
Vorstandsvorsitzender



Karl-Heinz Stolze  
stellv. Vorstandsvorsitzender